

Herzlich willkommen

Infoabend "Erben & Vererben"

Sparkasse Elmshorn 30. Januar 2024

STUBENRAUCH & COLLEGEN

■ RECHTSANWÄLTE ■ NOTARE ■ FACHANWÄLTE

PAPE+RAHN

PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Agenda



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



I. Begrüßung

Bengta Reich - Vorsitzende der Bürgerstiftung Elmshorn

Guido Bumann - 1. Vorsitzender Haus & Grund Elmshorn-Uetersen

II. Erben und Vererben – Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte

Claudia Hauck-Delhey, Rechtsanwältin und Notarin

Hendrik Behrens, Rechtsanwalt und Notar beide STUBENRAUCH & COLLEGEN

Frank Grube, Steuerberater PAPE + RAHN PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

III. Vorstellung Haus & Grund Elmshorn-Uetersen (Guido Bumann)

IV. Vorstellung Bürgerstiftung Elmshorn (Bengta Reich)

V. Ausklang

Steuerrecht – Freibeträge und Steuerklassen



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Steuerklasse I: (7 – 30%)

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel etc. sowie **Eltern und Großeltern (im Falle der Erbschaft)**

Steuerklasse II: (15 – 43%)

Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Stiefeltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie geschiedene Ehegatten und Lebenspartner

Steuerklasse III: (30 – 50%)

alle anderen, z.B. nichteheliche Lebenspartner

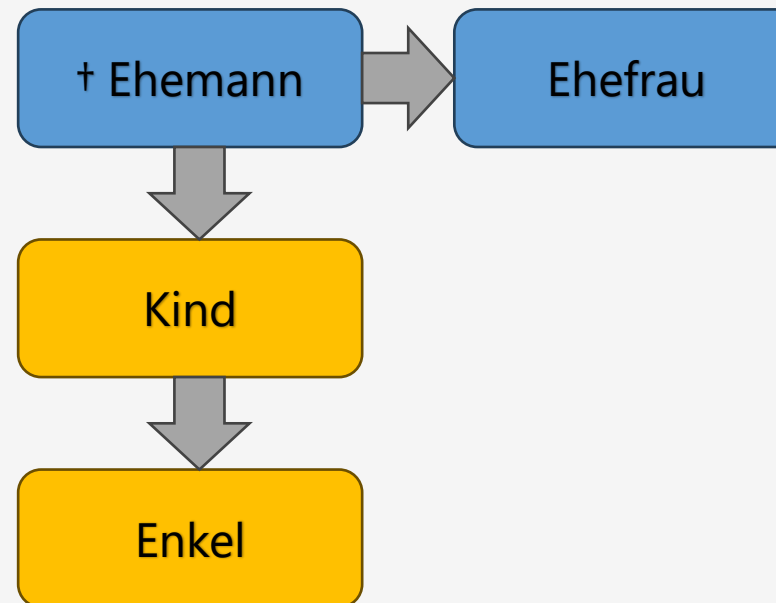
Ehegatten und <u>eingetragene</u> Lebenspartner	500.000 EUR
Eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie <u>Enkelkinder von bereits verstorbenen Kindern</u>	400.000 EUR
<u>Enkelkinder von lebenden Kindern</u>	200.000 EUR
weitere Abkömmlinge	100.000 EUR
alle anderen Personen	20.000 EUR

zusätzlich: Versorgungsfreibetrag im Todesfall für Ehegatten und Kinder (bis 256.000 EUR)

Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



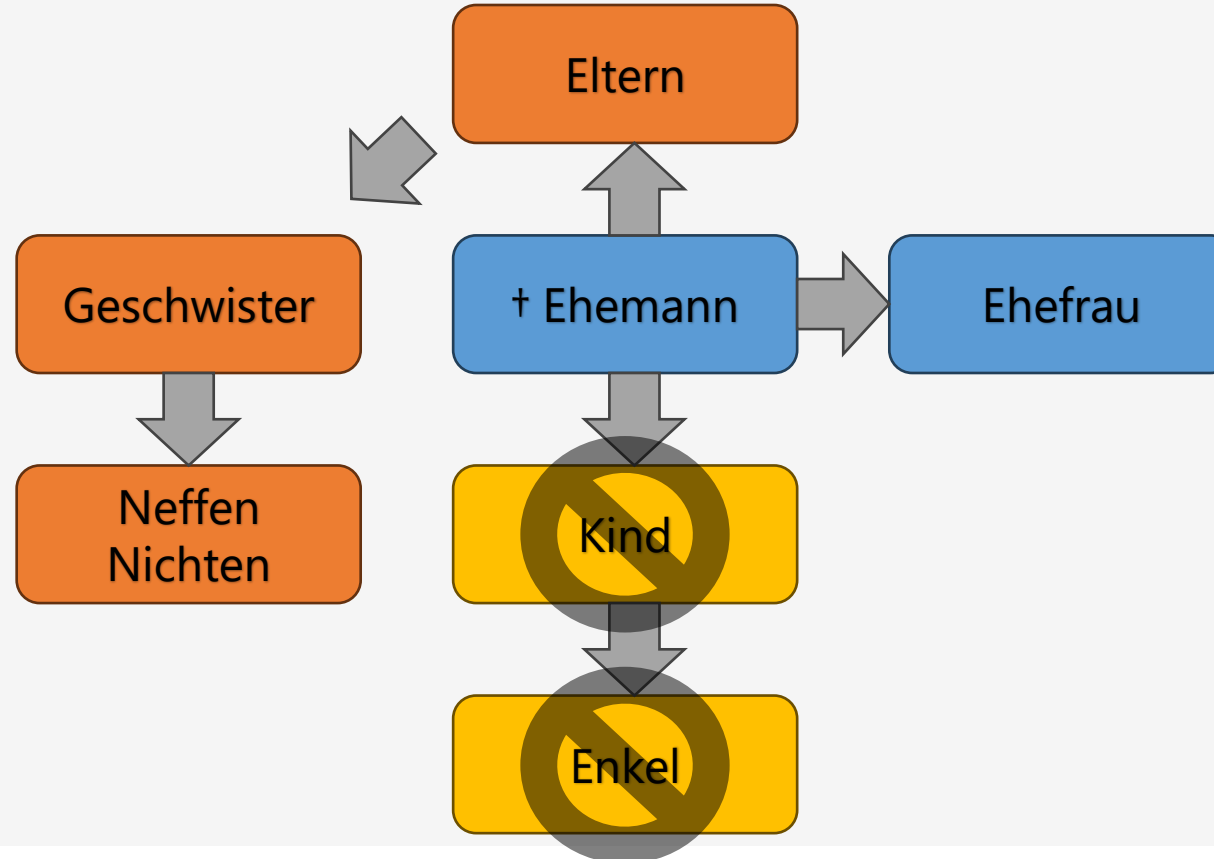
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



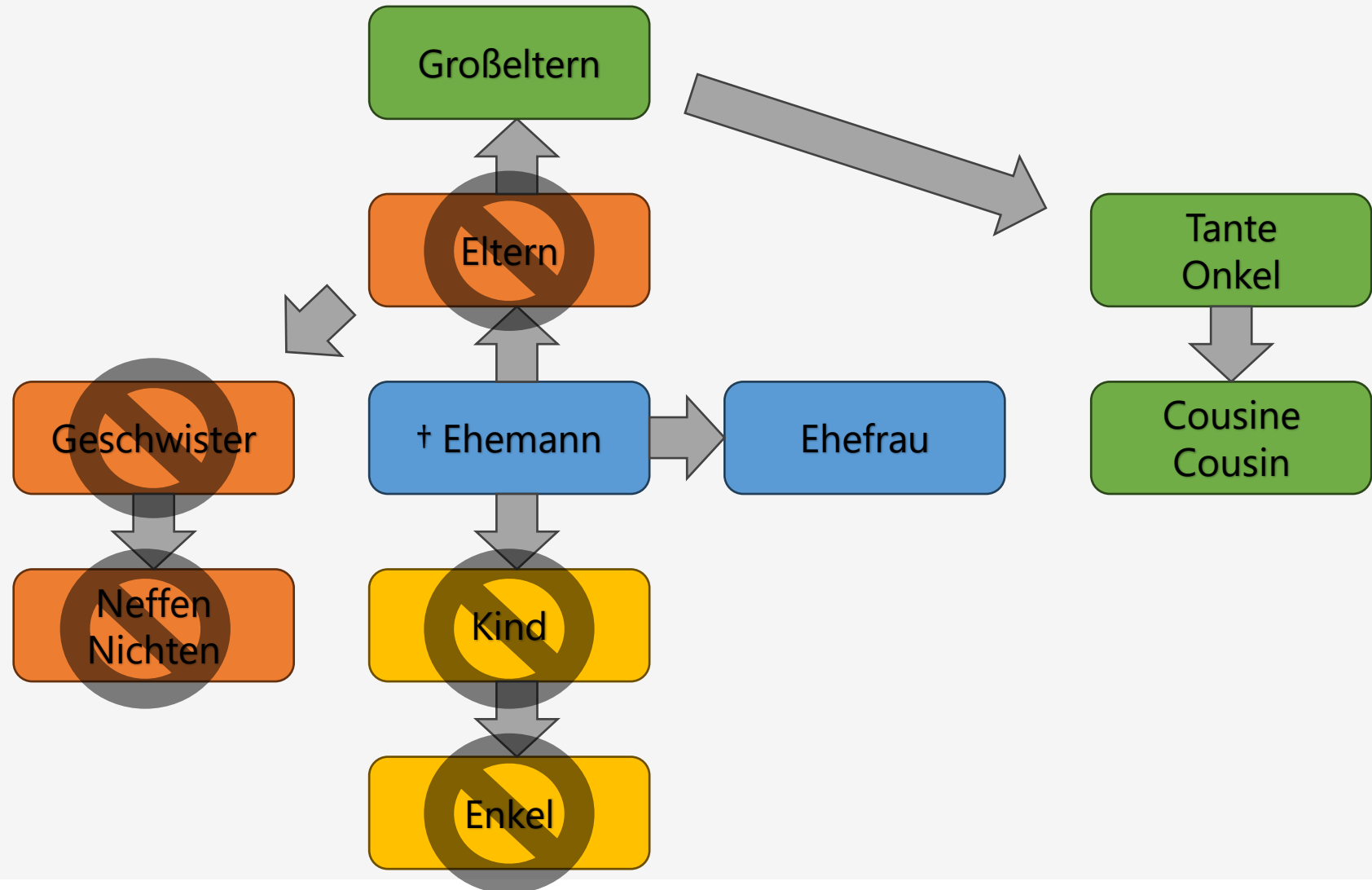
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



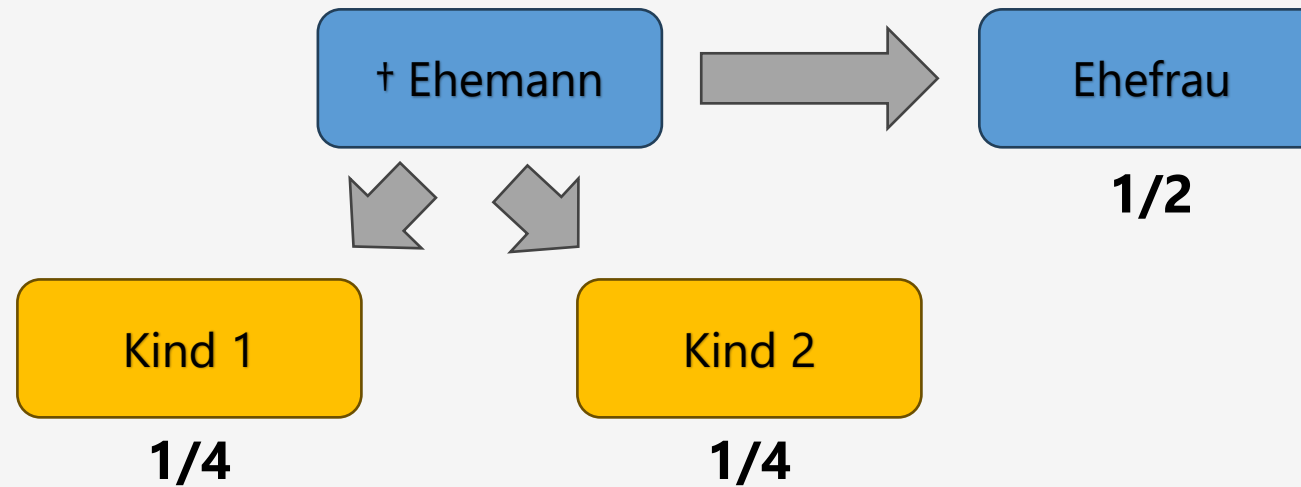
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



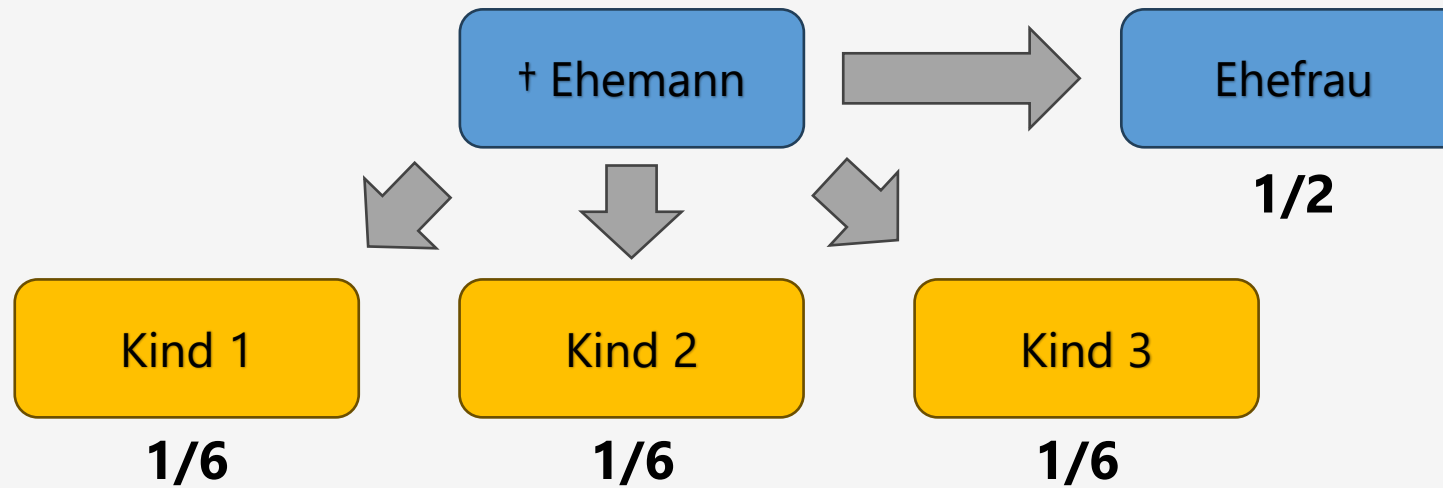
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



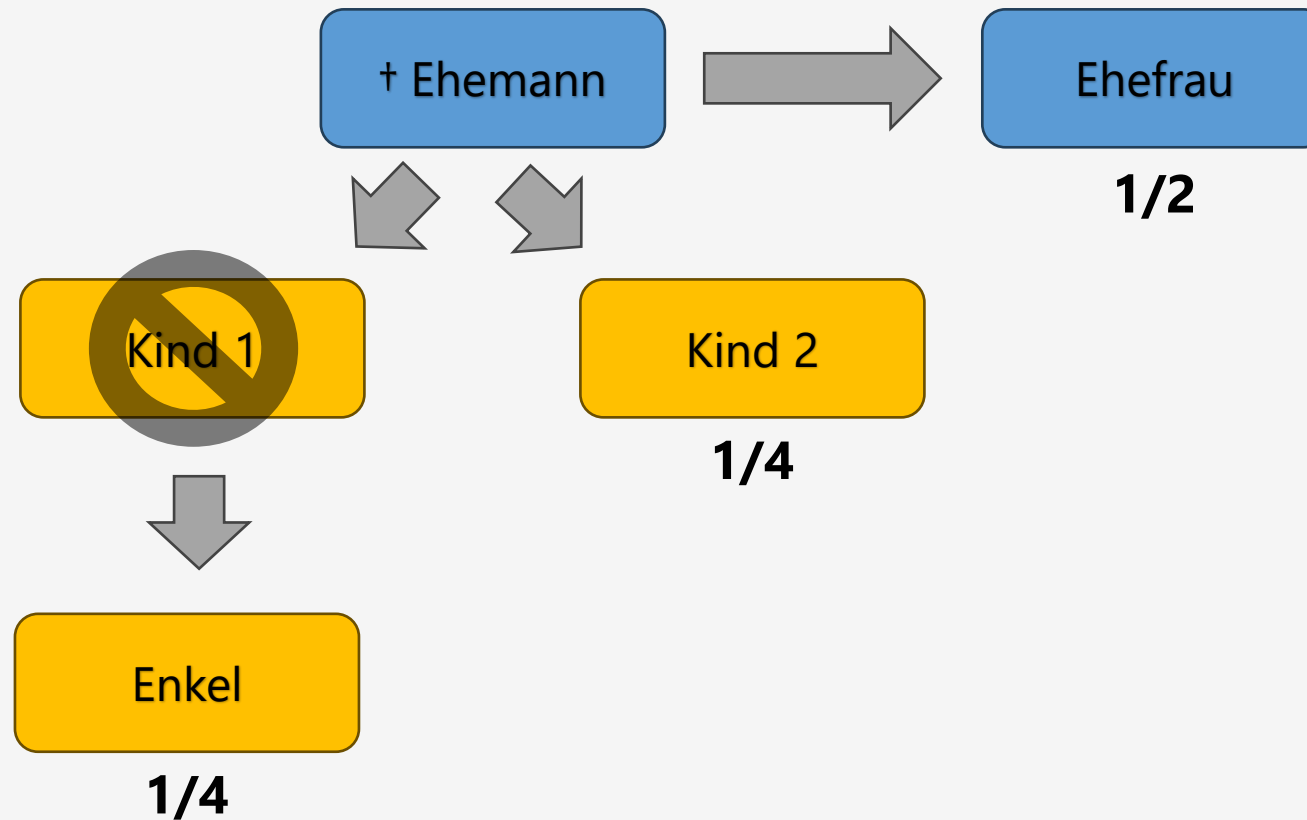
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



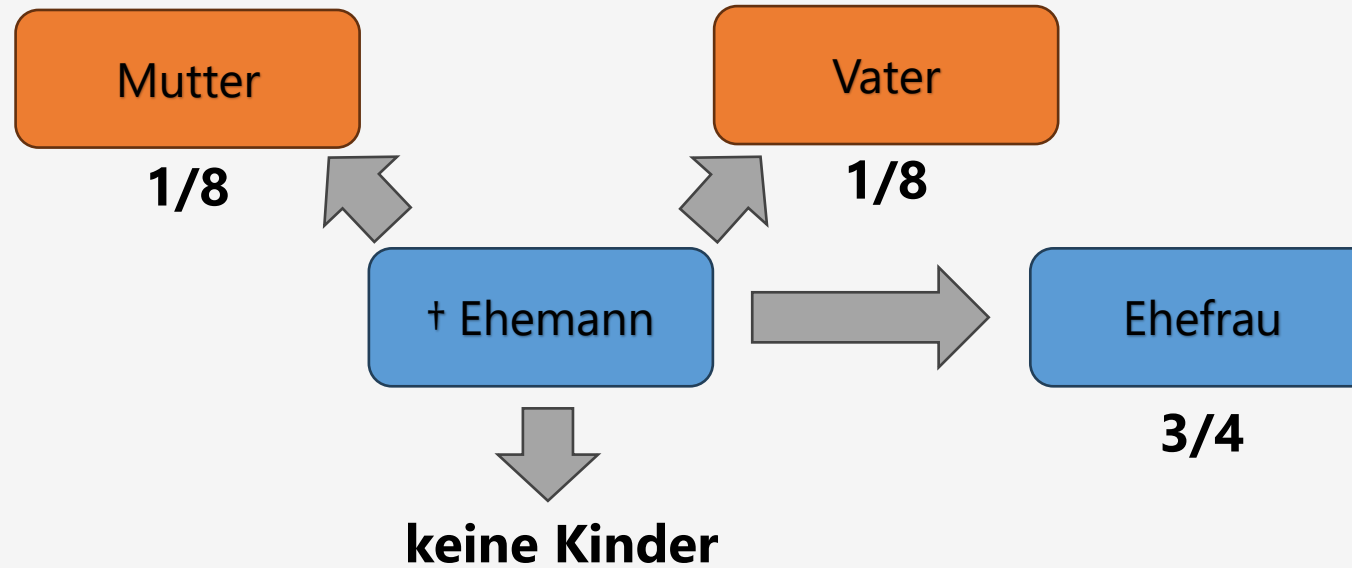
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



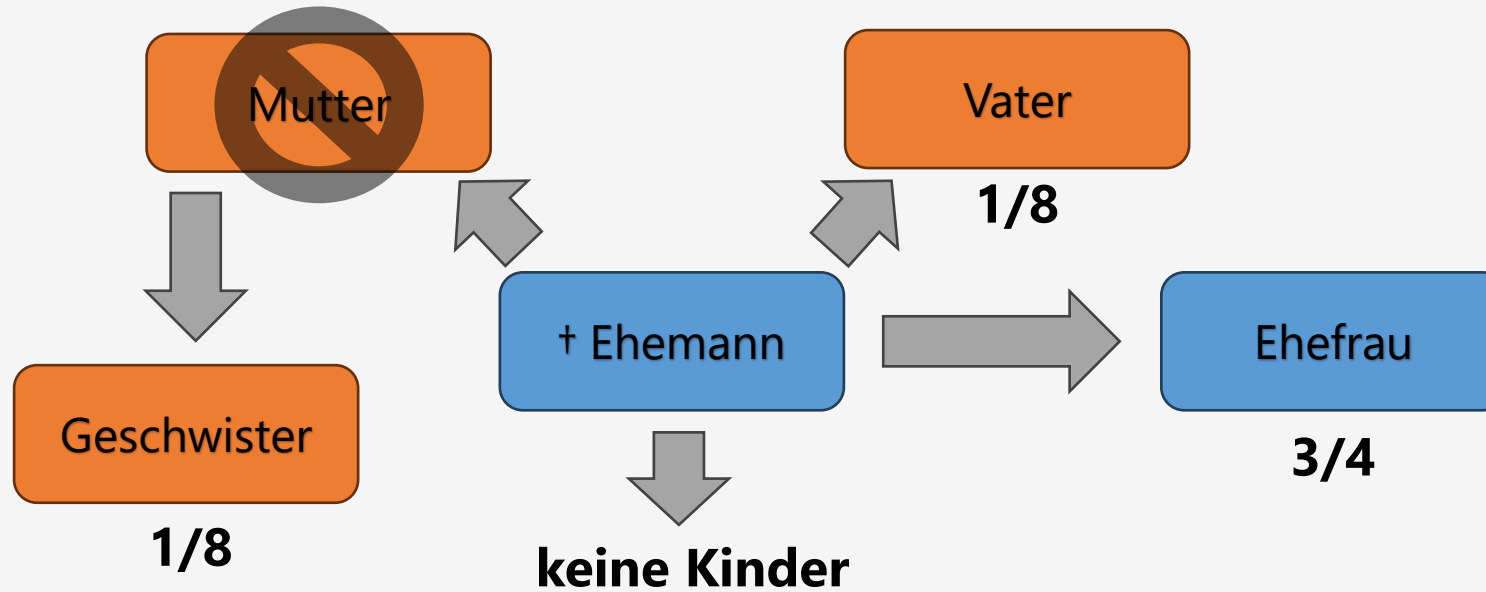
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen





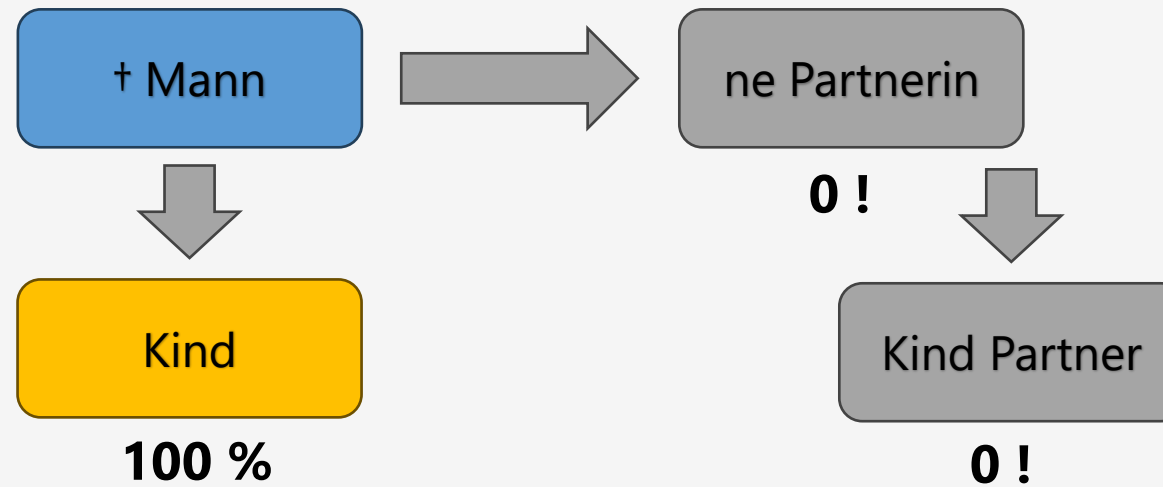
Probleme

- willkürliche Ergebnisse
- Erbengemeinschaften (aus vielen und sich ggf. nicht nahestehenden Personen)
- kein gesetzliches Erbrecht
 - nichtehelicher Partner
 - Kinder des Ehegatten / Partners
- Minderjährige werden Erben ohne weitere Regelungen

Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



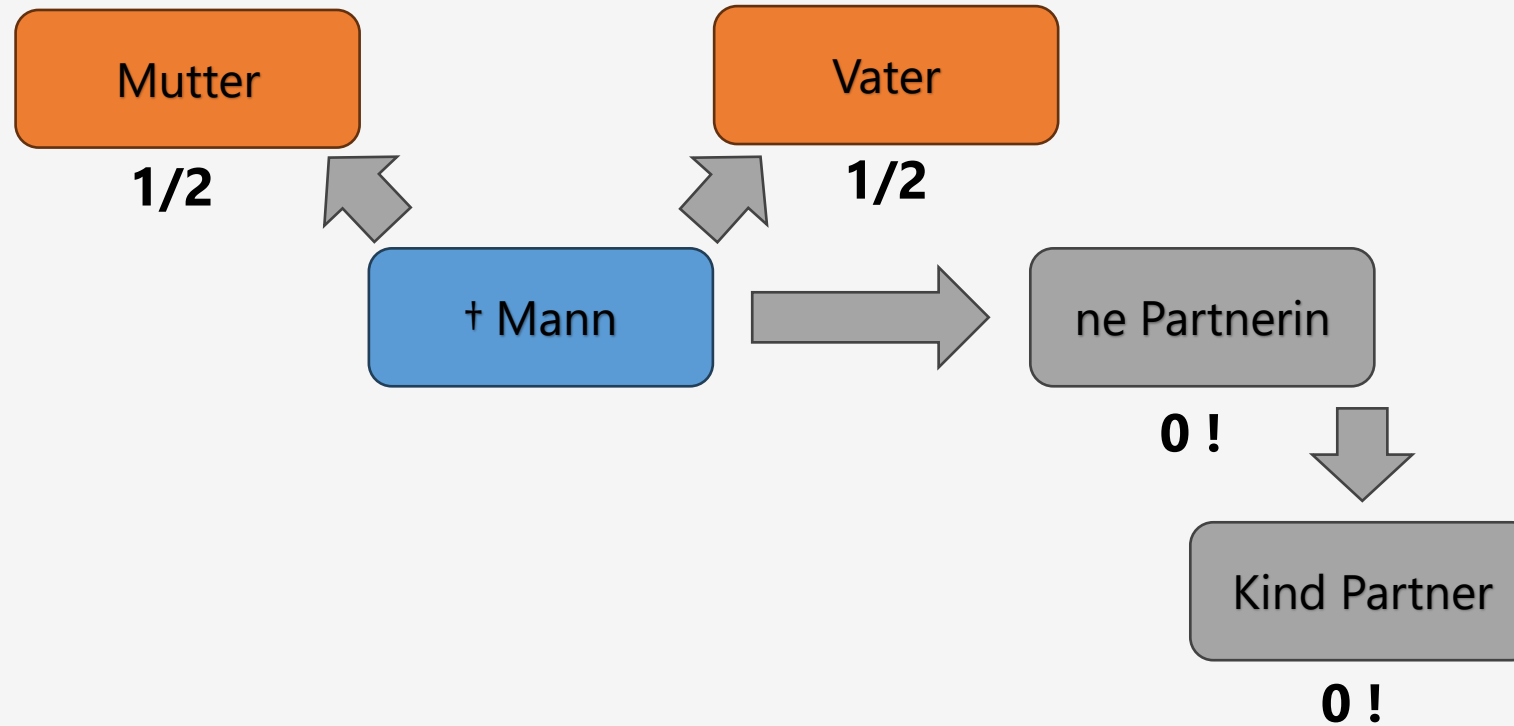
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



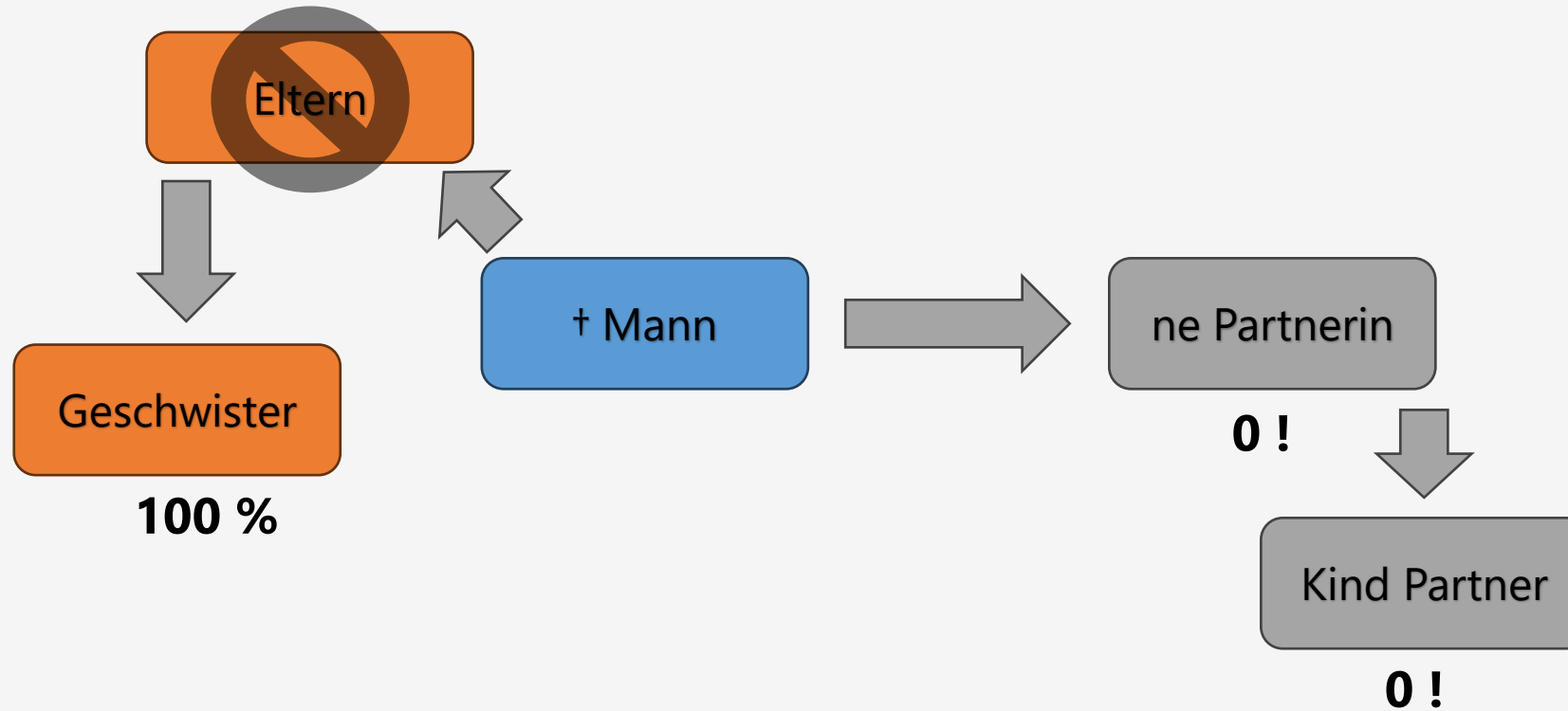
Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen

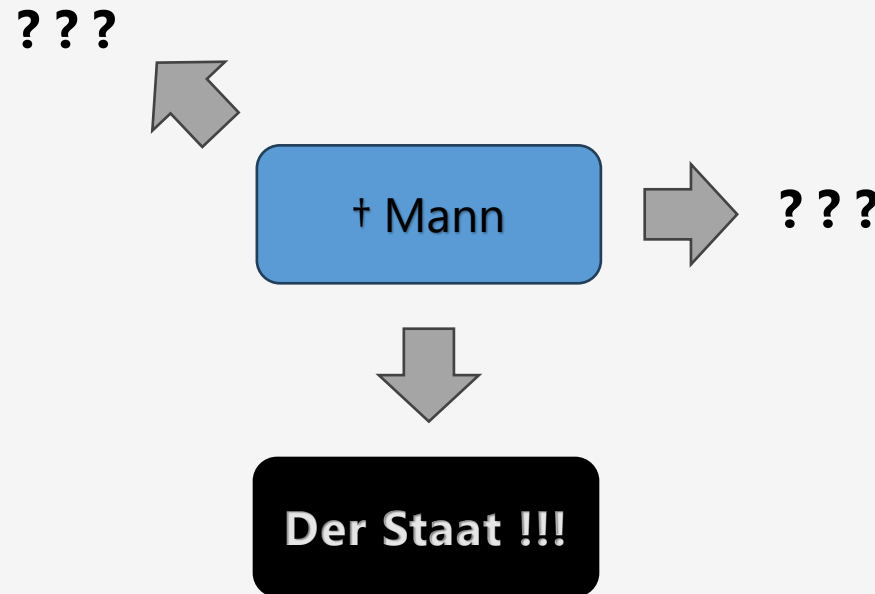


Erbrecht – gesetzliche Erbfolge



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen





§ 1936

Gesetzliches Erbrecht des Staates

1Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. 2Im Übrigen erbt der Bund.

§ 1936

Gesetzliches Erbrecht des Staates

1Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. 2Im Übrigen erbt der Bund.

§ 1964

Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung

- (1) Wird der Erbe nicht innerhalb einer **den Umständen entsprechenden Frist** ermittelt, so hat das Nachlassgericht festzustellen, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.
- (2) Die Feststellung begründet die Vermutung, dass der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.



Verfügungen von Todes wegen

- (Einzel-)Testament für eine Person
- Gemeinschaftliches Testament für Ehegatten
- Erbvertrag für beliebige Personen zusammen (ne Partner)
 - Achtung: Erbverträge müssen notariell beurkundet werden



Formerfordernisse

- Erbvertrag: zwingend notarielle Beurkundung
- Einzel- / gemeinschaftliches Testament
 - notarielle Beurkundung möglich
 - Eigenhändig
 - eigenhändig geschrieben (nicht Dritter oder gedruckt)
 - eigenhändig unterschrieben
 - soll Ort und Datum enthalten



typische Fehlerquellen

- Formfehler: Unwirksamkeit!!!
- bei gemeinschaftlichem Testament: Bindungswirkung nicht bedacht
- gegenständliche Vermögensverteilung
- Formulierungen uneindeutig



Gestaltungsmöglichkeiten

- Zuordnung bestimmter Gegenstände durch Vermächtnisse oder Teilungsanordnung
- Testamentsvollstrecker bei Minderjährigen oder Streitpotential
- Wohnrecht als Vermächtnis bspw. für überlebenden und nicht erbenden Partner
- Geschiedenentestament, Behindertentestament, allg. Vor- / Nacherbschaften

- steuerliche Optimierung!
- Alternative: Übertragungen zu Lebzeiten!



Betriebsvermögen

- Einzelunternehmen, Personengesellschaft, GmbH-Anteile
- Befreiung von 85% bzw. 100%, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind: **insbesondere** „Fortführung“ inkl. Erhalt Lohnsummen für 5 bzw. 7 Jahre

Bar-/Kapitalvermögen

- Barvermögen
- Bankguthaben (Giro, Fest-/Tagesgeld)
- Depot (inkl. Aktien, Fondsanteile, Anleihen)
- Darlehensforderungen (u.a. auch in der Familie)
- Ansatz mit dem Nominalbetrag bzw. Kurswert

Immobilien (Grundvermögen)

- selbstgenutzte eigene Immobilie (Familienheim)
- vermietete Immobilien
- unbebaute Grundstücke
- Wertansatz häufig < Markt-/Verkehrswert

Sonstiges Vermögen

- Hausrat inkl. Kleidung/Wäsche (soweit > € 41.000)
- Kunstgegenstände/Kunstsammlungen
- Autos, Boote
- Gold, Münzen, Edelmetalle, Schmuck, Perlen
- Ansatz mit dem Verkehrswert

Steuerrecht – Freibeträge und Steuerklassen (1/2)



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Steuerklasse I: (7 – 30%)

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel etc. sowie **Eltern und Großeltern (im Falle der Erbschaft)**

Steuerklasse II: (15 – 43%)

Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Stiefeltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie geschiedene Ehegatten und Lebenspartner

Steuerklasse III: (30 – 50%)

alle anderen, z.B. nichteheliche Lebenspartner

Ehegatten und <u>eingetragene</u> Lebenspartner	500.000 EUR
Eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie <u>Enkelkinder von bereits verstorbenen Kindern</u>	400.000 EUR
<u>Enkelkinder von lebenden Kindern</u>	200.000 EUR
weitere Abkömmlinge	100.000 EUR
alle anderen Personen	20.000 EUR

zusätzlich: Versorgungsfreibetrag im Todesfall für Ehegatten und Kinder (bis 256.000 EUR)



Steuerklassen bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer

Vermögensanfall nach Freibetrag	Steuerklasse I Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern bei Erbfall)	Steuerklasse II Geschwister, Eltern bei Schenkung	Steuerklasse III alle anderen!
Bis 75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
Bis 6.000.000 EUR	19 %	30 %	30 %
Bis 13.000.000 EUR	23 %	35 %	50 %
Bis 26.000.000 EUR	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 EUR	30 %	43 %	50 %

Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen nach den gleichen Regeln!

Steuerbelastung mit/ohne Gestaltung



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Beispiel: Ehepaar im Rentenalter; Ehemann besitzt das Einfamilienhaus (Wert T€ 750) und die Ehefrau eine vermietete Eigentumswohnung (Wert T€ 150) sowie Geldvermögen von T€ 100 – in Summe: € 1 Mio.

Variante A – das Ehepaar hat eine Tochter

Die Ehefrau verstirbt und das Vermögen von T€ 250 geht steuerfrei (Freibetrag T€ 500) auf den Ehemann über.

Anschließend verstirbt der Ehemann (Vater) und das Gesamtvermögen von € 1 Mio. geht an die Tochter.

Berechnung der Erbschaftsteuer der Tochter

Freibetrag der Tochter € 400.000 Steuerklasse I

Gesamtvermögen € 1.000.000 ./.. Freibetrag € 400.000

steuerpflichtiger Erwerb 600.000 EUR

x Steuersatz 15% = € 90.000 EUR

Gestaltung: vorherige Ausnutzung des Freibetrages von T€ 400 für die Tochter (alle 10 Jahre erneut)

Variante B – das Ehepaar hat keine Kinder, der Ehemann hat eine jüngere Schwester

Die Ehefrau verstirbt und das Vermögen von T€ 250 geht steuerfrei (Freibetrag T€ 500) auf den Ehemann über.

Anschließend verstirbt der Ehemann (Vater) und das Gesamtvermögen von € 1 Mio. geht an die Schwester.

Berechnung der Erbschaftsteuer der Schwester

Freibetrag der Schwester € 20.000 Steuerklasse II

Gesamtvermögen € 1.000.000 ./.. Freibetrag € 20.000

steuerpflichtiger Erwerb 980.000 EUR

x Steuersatz 30% = € 294.000 EUR

Gestaltung: sofern Ehemann und seine jüngere Schwester keine Eltern mehr haben (Vollwaisen) -> Adoption der Schwester

Mehrfaches Ausnutzen der Freibeträge zu Lebzeiten

- **Bestandsaufnahme** über Umfang des Gesamtvermögens und der Frage „Wem gehört was und wieviel?“
- Abhängig vom Gesamtvermögen im Schritt 1 bei „glücklicher Ehe“ Übertragung an den Ehepartner/-in
- Schritt 1 ohne Besteuerung durch
 - Ausnutzung des Freibetrages von € 500.000 für den Ehegatten
 - Nutzung der Befreiung für die Schenkung des Familienheimes (ggf. Familienheimschaukel)
 - (ggf.) Nutzung der steuerfreien Übertragung des Zugewinnausgleichs (Güterstandsschaukel)
- Schritt 2 Übertragung an die nächste Generation ohne Besteuerung durch ...
 - Ausnutzung des Freibetrages pro Kind pro Elternteil von € 400.000 (alle 10 Jahre)
 - Übertragung einer vermieteten Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt, damit die Mieteinnahmen bei Schenkenden verbleiben und der Wert der Übertragung für steuerliche Zwecke gemindert wird
 - Übertragung des eigenen Familienheimes unter Nießbrauchsvorbehalt, um den Wert der Übertragung zu mindern (Variante A des vorherigen Beispiels)

Aber: Verkaufen der Immobilien an die Kinder ist (manchmal) besser als zu verschenken !

Immobilienschenkung unter Nießbrauchsvorbehalt



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Mutter, 60 Jahre alt, möchte ihrem einzigen Kind ihre Villa schenken, jedoch bis zu ihrem Lebensende dort wohnen bleiben. Der Vater ist bereits verstorben. Wert der Immobilie Mio. 1 EUR, ortsübliche monatliche Miete 2.000 EUR

Berechnung ohne Nießbrauch:

Freibetrag 400.000 EUR, Steuerklasse I

- Wert der Immobilie 1.000.000 EUR ./. Freibetrag 400.000 EUR = 600.000 EUR
- steuerpflichtiger Erwerb 600.000 EUR x Steuersatz 15% = 90.000 EUR

Berechnung mit Nießbrauch:

Freibetrag 400.000 EUR, Steuerklasse I

Statistische Lebenserwartung der Mutter: noch ca. 23 Jahre

Wert des Nießbrauchs:

- Monatliche Miete 2.000 EUR x 12 Monate x Multiplikator 13.832 = 331.968 EUR
- Wert der Immobilie
- 1.000.000 EUR ./. Nießbrauch 331.968 EUR ./. Freibetrag 400.000 EUR = 268.032 EUR
- steuerpflichtiger Erwerb 268.032 EUR x Steuersatz 11% = 29.484 EUR



Vorweggenommene Erbfolge / Vermögensübertragungen zu Lebzeiten

- Oberbegriff für verschiedene Gestaltungen, bei denen der potentielle Erblasser zu Lebzeiten Teile seines Vermögens auf die zukünftigen (potentiellen) Erben überträgt
- Bspw. durch Schenkungen, Erbverträge oder andere Formen der Übertragung
- Nicht nur auf potentielle Erben möglich auch Vermögensübertragungen auf Dritte zu Lebzeiten genauso denkbar



Kreis der Zuwendungsempfänger

- Kreis der potentiellen Erben (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Geschwister)
- Dritte außerhalb der Familie (Lebensgefährten, Freunde, Vereine, Stiftungen)
- P: Zuwendungen an Minderjährige



Motive für lebzeitige Übertragung / Schenkung

- aktive Gestaltung des Vermögensstandes und damit des Lebensweges der Bedachten (bspw. Immobilienübertragung auf Kinder, Zuwendung an Ehegatten)
- Transparenz
- Förderung / Erhalt des Familienfriedens
- sinnstiftende und zielverwirklichende Verwendung des Vermögens durch Empfänger , Förderung eines persönlich wichtigen Anliegens
- schenkungssteuer- / erbschaftssteuervermeidende Gestaltung, insb. bei Übertragung größerer Vermögen auf die nächste Generation

Vermögensübertragung zu Lebzeiten



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



hier: Schwerpunkt auf Schenkung

Def.: Schenkung

- obj. und subj. unentgeltlich, d.h. Zuwendung ist nicht von Gegenleistung abhängig, keine Schuldübernahme
- keine Kostenlosigkeit erforderlich: Erwerber/ Beschenkter kann Notarkosten tragen oder im Grundbuch eingetragene Belastungen übernehmen (mindert nur den Wert der Schenkung)
- Schenkung / Überlassung v. Grundstücken bedarf der not. Beurkundung, Schenkungsversprechen bedarf ebenfalls der not. Form, § 518 BGB

Gestaltungsformen am Bsp. Immobilie

- Reine Schenkung, ohne Gegenleistung, ohne vorbehaltenes Rückgewährrecht
- Gemischte Schenkung, d.h. Kaufpreis, der unter Wert der Immobilie liegt wird als Gegenleistung vereinbart
- Mit Rückforderungsvorbehalt
 - Vertragliche Rückforderungsrechte sichern Rechte und Interessen des Übergebers
 - als freies Widerrufsrecht oder
 - beschränkt auf bestimmte Situationen (die 5 Vs) Geschäftsunfähigkeit, Notbedarf des Übergebers, etc.
 - ohne / mit Aufwendungsersatz
 - zeitl. begrenzt



- Mit Nutzungsvorbehalt (befristet/ auf Lebenszeit)
 - Nießbrauch, auch zugunsten des Ehepartners, Lebenspartners
 - Berechtigt zur umfassenden Nutzung einer Sache und Fruchtziehung (bspw. Fremdnutzung bei Vermietung)
 - Nutzungen können beschränkt werden
 - Recht ist pfändbar
 - Pflicht zur Unterhaltung der mit Nießbrauch belegten Sache(Ausbesserungen und Erneuerungen zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache)
 - zu tragen sind Betriebskosten, privatrechtliche und öffentliche Lasten, kann vertraglich anders gestaltet sein
 - Wert des Nießbrauchs mindert Wert der Schenkung



- Wohnrecht / Wohnungsrecht
 - grds. nicht auf Dritte übertragbar, aber Ausübung kann Dritten überlassen werden (bspw. Familienangehörige, Pflegepersonen), auch Vermietung kann gestattet werden
 - gewöhnliche Unterhaltung von Berechtigten zu tragen, laufende Betriebskosten
 - öffentl. und private Lasten trägt Eigentümer, individuell modifizierbar
 - Wohnungsrecht erlischt mit Tod des Berechtigten (eventuell Absicherung des Ehegatten notwendig, wenn Übergeber Alleineigentümer war)
 - Minderung des Schenkungswertes durch vorbehaltenes Nutzungsrecht
 - P: bei allen vorbehaltenen Nutzungsrechten Anlaufen 10-Jahres-Frist § 2325 BGB



- mit Versorgungsanspruch
 - Finanziell, Leibrente, dauernde Last
 - Personell, Pflege, eventuell Altenteil
- Übernahme von Verbindlichkeiten
 - Schuldbetritt, Erfüllungsübernahme oder befreiende Schuldübernahme(mit Zustimmung des Gläubigers)
- Ausgleichszahlungen an Geschwister
 - Abfindung der weichenden Geschwister, zu regeln bei vorweggenommener Erbfolge durch Zahlung Geldbetrag oder Freistellung von gesetzl. Unterhaltspflicht

Bewertung der Gegenleistung, Fälligkeit des Ausgleichs, Sicherung, Wertsicherungsklausel



- Pflichtteilsanrechnung oder Pflichtteilsverzicht (problematisch: immer § 2315 (Pflichtteilsanrechnung), oft § 2325 (Pflichtteilsergänzung) , manchmal § 2287 BGB (beeinträchtigende Schenkung))
- Exkurs : ehebedingte Zuwendung= Schenkung mit besonderer Berücksichtigung im Fall des Zugewinnausgleichs, wird nur im Endvermögen berücksichtigt
- Güterstandschaukel= keine Schenkung, Wechsel des Güterstandes hat Vermögensübergang zur Folge



Übertragungsverträge und Versorgungsrechte vor dem Hintergrund des Sozialhilferegresses

P. eigene Vermögenslosigkeit nach Schenkung

- grds. Zusatzleistungen / bessere Versorgung nicht möglich, keine oder mindere Kreditwürdigkeit
- Unterhaltspflicht der Angehörigen in gerader Linie
- wegen Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe (zunächst ist eigenes Vermögen einzusetzen)
Rückforderungsmöglichkeit d. Sozialhilfeträgers wg. Verarmung des Schenkers, § 528 BGB, Anspruch geht über
- Erbenhaftung, § 102 SGBXII



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Claudia Hauck-Delhey
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Telefon: 0 41 21 / 26 76 – 0
E-Mail: delhey@raestubenrauch.de



Hendrik Behrens
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht

Telefon: 0 41 21 / 26 76 – 0
E-Mail: h.behrens@raestubenrauch.de



Frank Grube
Diplom-Finanzwirt
Steuerberater

Telefon: 0 41 21 / 29 196 – 51
E-Mail: f.grube@pape-rahm.de

Meine Immobilie – dafür hab ich jemanden!



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Elmshorn-Uetersen

**Wir bieten Ihnen umfassende Leistungen
für Eigentümer, Vermieter sowie Kauf-
und Bauwillige, z.B.**

- **Rechts-, Bau- und Energieberatung**
- **Aktuelle Mietverträge und Textvorlagen**
- **Informationen zum WEG-Recht**
- **Prüfung von Gebühren- und Beitragsrechnungen**
- **Informationen zu Fördermöglichkeiten**

**Unser Team in der Geschäftsstelle
ist gern für Sie da!**



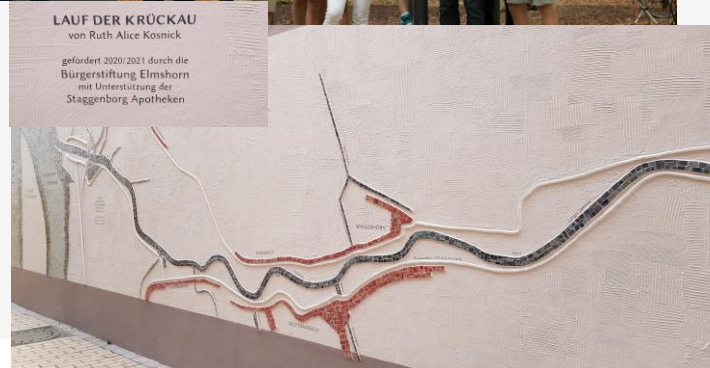
Wirkung entfalten und Zukunft stiften mit der Bürgerstiftung Elmshorn!

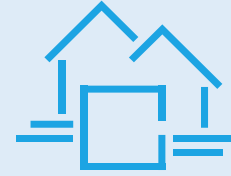


Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen



- Gründung 10/2015
- Stiftungskapital 2 Mio Euro
- Stiftungsaufsicht, Stiftungsrat, Gütesiegel
- Förderung gemeinnütziger Projekte in Elmshorn und Umgebung
- 350.000 Euro Fördersumme
- Persönliches Engagement
- 5 Wege der Unterstützung
- Testament, Vermächtnis, Spende, Patenschaft
- Beispiele aus der Stiftungspraxis





Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Elmshorn-Uetersen

Schön, dass Sie da waren. Vielen Dank Ihnen und den Referenten, sowie allen Beteiligten aus der Bürgerstiftung, Haus & Grund und der Sparkasse.

Für einen Austausch stehen wir alle Ihnen auch jetzt und später zur Verfügung.

Kommen Sie gut nach Hause.

STUBENRAUCH & COLLEGEN

■ RECHTSANWÄLTE ■ NOTARE ■ FACHANWÄLTE

PAPE+RAHN

PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft